STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 085-19/24**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr im Gebiet der Einheitsgemeinde**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Bau- und Umweltausschuss: 17.09.2020 Haupt- und Vergabeausschuss am 21.09.2020
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 085-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich.

Begründung:

Der bisherige Vertragspartner für die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Ellrich, Veolia Umweltservice Ost, hat zum Jahresende 2019 den bestehenden Vertrag ordentlich gekündigt. Da die öffentliche Straßenreinigung einer gebührenpflichtigen Leistung unterliegt (Straßenreinigungsgebührensatzung), ist es maßgebend, welche Kosten für die Erbringung der Leistung durch Dritte der Stadt Ellrich entstehen. Hierzu wurde durch die Verwaltung eine Gebührenkalkulation erstellt.
Zu der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11. Mai 2009 erfolgte in den letzten Jahren eine Änderung, welche jetzt in einer Neufassung mit eingearbeitet wurden.

Des Weiteren kamen folgende Ergänzungen hinzu:

1. Unter § 3 „Gebührensatz“ musste eine Anpassung der zu zahlenden jährlichen Gesamtgebühr vorgenommen werden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die jährliche zu zahlende Gesamtgebühr von bisher 0,57 EUR je laufender Meter ermittelter Frontlänge auf nun mehr 0,69 EUR erhöht hat. Bei der Entstehung oder Erlöschen der Gebührenpflicht innerhalb des Kalenderjahres wird die Gebühr vom Gebührenschuldner, der zum 1. Januar eines jeden Jahres grundbuchlicher Eigentümer gemäß den §§ 1030 ff. BGB ist, erhoben.

2. Unter § 5 „Gebührenschuldner“ wurde eingeführt, dass jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom bisherigen, als auch vom künftigen Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist. Die Gebührenschuldner sind dabei verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein könnten zu melden und auf Verlagen nähere Auskünfte zu geben und entsprechende Nachweise vorzulegen. Kommen die Gebührenschuldner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, so besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.

3. Außerdem wurde im § 6 „Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr“ ergänzt, dass die Straßenreinigungsgebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen wird, falls die öffentliche Straßenreinigung länger als drei aufeinanderfolgende Monate eingestellt oder eingeschränkt werden muss. Für weniger als drei Monate besteht kein Minderanspruch, wenn wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten die Reinigung eingeschränkt werden muss. Die Straßenreinigungsgebühr wird am 30. Juni des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig.

Henry Pasenow
Bürgermeister